

„Reschitzka“ hält im Saale der
 lung
 genden Mitglieder
 umlung.
 an Gärtner,
 Präses.
 haben.
 stels mangeln würd.
 erstopfung entstehen.
 leichsucht, nervösen
 schlichsten Personen
 kostet eine Schach-
 Goldtrages kostet
 er. Weniger als eine
 klich J. Pserhofer's
 der Deckelantseh. It
 Krankheiten bedan-
 n 27 März 1889.
 ige Zusenlmz von
 n nicht umhin, In-
 anszutrücken, und
 auf das Wärmste
 jeden befoligen
 gnaz Hahn.
 8 Oktober 1886.
 bis Schmelzen von
 ben Pflon habe ich
 und Jahre gepöngt
 sage ich Euer Wohl-
 unda Zwickl.
 en Magen schlechte
 erleblich schwerden
 den Fusseschweiss
 anzen unangeneh-
 tess einer Schneh-
 Hausmittel gegen
 Ein Fläschchen
 ungen Reihe von
 H. arwachsmitteleu
 unben, bösarigen
 äisch anth schen-
 en schon rzhafteu
 fassen und ähnl-
 75 kr.
 Ein vorzügl. hos
 Folgen gestörter
 oorhoidal-Leid n,
 rätig und werden
 spesen bedeutend
 en Namenszug in
 r in Reschitzka.

Pränumerationspreise:
 „Die Verzava“ erscheint jeden
 Sonntag und kostet mit freier Post-
 versendung oder Zustellung in's
 Haus:
 ganzjährig fl. 4-80
 halbjährig fl. 2-40
 vierteljährig fl. 1-20
 Einzelne Nummern 10 fr.
 Man pränumeriert am einfachsten
 mittels Postanweisung bei der Ad-
 ministration der „Verzava“.
 Litterarische Beiträge und Annon-
 cen werden bis längstens Freitag
 Mittag erbeten.
 Anonyme Zuschriften finden keine
 Berücksichtigung. — Manuscripte
 werden nicht zurückgestellt.
 Unsere Adresse: „Die Verzava“
 bitten wir stets genau anzuführen.

Die Verzava.

Reschitzka-Woglaner Wochenblatt.

Inserate
 werden gegen Vorausbe ab-
 lung in allen Landesprachen an-
 genommen. Die dreispaltige Zeit-
 zeile oder deren Raum bei ein-
 maliger Einschaltung kostet 5 kr.,
 bei mehrmaliger Einschaltung 4 kr.
 — Stempelgebühr für jede Ein-
 schaltung 30 fr.
 Offener Sprechsaal und Eingee-
 sendet: die Zeile 10 fr.
 Inserate übernehmen in Wien
 die Annoncen Expeditionen: Ru-
 dolf Mosse, Hofstein & Bogler
 (Eto Mosse), Alois Spittel, M.
 Dufes, Heinrich Schalek, J. Dan-
 neberg, und Moriz Stern. In
 Budapest: A. B. Goldberger.
 In Frankfurt a. M. G. J.
 Daube & Co. In Paris die
 Agence Havas Rue Notre-Dame 43

Nr. 4.

Reschitzka, (Südungarn) 28. Jänner 1894.

XIX. Jahrg.

Die Regelung des Hausirwesens und des Wandergewerbes.

Unter den Klagen der ungarischen Gewerbe- und Handelsklasse bildet seit Jahren die Fragen der Regelung des Hausirwesens und des Wandergewerbes eine ständige Materie. Die Generalversammlungen beschäftigen sich seit 1879 beständig mit dieser Angelegenheit und die in dieser Sache gebrachten Resolutionen erstreckten sich auf Spalten. Die Provinzkaufleute inserierten Landesbewegungen, petitionirten, schickten Deputationen, um die je frühere Erfüllung ihrer alten Wünsche zu urgieren. Die Kammerberichte aber warfen von Jahr zu Jahr immer aufs Neue, die Frage der Beschränkung des Hausirwesens und des Wandergewerbes auf, so, daß während einerseits im Handelsministerium die hierauf bezüglichen Aktenbündel sich häuften, andererseits die volkswirtschaftlichen Fachleute schon aller Veränderungen dieses Gegenstandes fast schon überdrüssig waren, als wenn von dem fortwährenden gehörten Geirrsel der ältesten Drehorgel die Rede wäre.

Schließlich war es Aufgabe Gabriel Baross's, daß er sowie viele andere alte Schmerzen, auch diesen heile. Der Landes-Industrierath hat unter seinem Vorsitz fast vor drei Jahren den hierauf bezüglichen Gesetzentwurf verhandelt, — dessen Erledigung — bei lebhaftem Interesse — mehrere Sitzungen in Anspruch nahm. Der Minister beachtete sämtliche wichtigeren Anträge und er schloß die Verhandlung damit, daß, nachdem diese Sache auch einige Bestimmungen des Zoll- und Handelsvertrages in gewisser Richtung berühre, also sozusagen eine gemeinsame Angelegenheit ist, er auch die prinzipielle Bestimmung der österreichischen Regierung

erwirken werde, um auf dem Gebiete der zwei Staats- hälften gleichförmige Anordnungen treffen zu können.

Diese Bestimmungen hat schon Handels-Minister Béla Lukács urgirt und ihm ist nun die Aufgabe geworden, den endgiltigen Formguß zu bewerkstelligen, so daß der Gesetzentwurf schließlich auf den Tisch des Hauses gelange.

Ein Hauptvorthell des Entwurfes ist, das er die Schaar der ausländischen Hausirer einfach aus dem Lande drängt, insofern nämlich eine Hausir- bewilligung — abgesehen von den alten Privilegien — nur ungarischen Staatsbürgern zu verleihen ist. Ferner ist es ein Verdienst des Entwurfes, daß die bisher vollkommen ungeordnete und verwickelte Angelegenheit schließlich in das regelrechte Bett gebracht wurde und einerseits die vaterländische Industrie, andererseits auch die Existenzinteressen des Provinzhandels berücksichtig.

Wenn er auch nicht auf einmal die schon lange empfundenen Mängel einstellt, wird, so bringt er das Wandergewerbe und das Hausiren jedenfalls in ein regelrechtes Bett, in welchem die weiteren Anordnungen leichter ergänzend zu machen sein werden.

Aus diesem Gesichtspunkte wird der Gesetzentwurf in weiten Kreisen Interesse erwecken, weshalb wir in Folgenden denselben in seinem ganzen Umfange mittheilen

Nach „E. K.“

Gesetzentwurf

über das Wandergewerbe und das Hausiren.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zum Wandergewerbe gehört im Sinne dieses Gesetzes:

a) Der Hausirhandel (Hausiren), worunter ein ohne bestimmte Verkaufsstelle betriebener Handel verstanden wird, wobei der Verkäufer mit den Waaren von Ort zu Ort und von Haus zu Haus geht; b) die gewerbliche Beschäftigung jener Kaufleute, welche die Jahrmärkte und, insofern dies das bestehende Gesetz oder ein besonderes Normativ gestattet, die Wochenmärkte gewerbsmäßig besuchen, aber keine ständige Niederlage besitzen; c) die Beschäftigung jenes reisenden Agenten, welcher Bestellungen auf Waaren sammelt, insofern er diese Bestellungen entweder mit oder ohne Praefentierung von Mustern im Auftrag mehrerer bei den direkten Konsumenten selbst vermittelt; d) die Beschäftigung der Glasierer, Trathschlechter, Schleifer, Kesselschleifer, Schirmreparateure, Kleiderreiner, Kraut- schneider, Raten- und Mäntelverfertiger und ähnliche Gewerbe- treibenden, welche von Ort zu Ort gehen, jedoch keine ständige gewerbliche Niederlassung besitzen (hausirerähnliches Gewerbe); e) die Beschäftigung der von Haus zu Haus gehenden, mit dem Kaufe von alten Kleidungsstücken und ähnlichen alten Artikeln sich befassenden Individuen.

§. 2. Als Wandergewerbe werden im Sinne dieses Gesetzes nicht betrachtet: a) der Verkauf von Rohprodukten (wie Getreide, Holz, Kohle, Stroh, Kalk etc.), ferner von Artikeln, welche zur Nahrung und zur Deckung der täglichen Bedürfnisse dienen (wie Pflanzen, Grünseng, Obst, Blumen, Milch, Butter, Töpfe, Eier, Schmalz, Mehl, Samenöl, Geflügel und andere Thiere, Brod, Bäckereien etc.) auf der Straße oder von Haus zu Haus, insofern derselbe nicht von den ursprünglichen Produzenten oder von ärmeren Leuten als zeitweilige Nebenbeschäftigung betrieben wird. Bezüglich dieses Verkaufes sind die lokalen Gebräuche und die marktpolizeilichen Normen maßgebend; b) jene Beschäftigung der Bewohner einzelner Gegenden des Landes, nach welcher sie Mineralwässer oder im Wege der Hausindustrie verfertigte Holzgefäße und wirtschaftlichen Holzrequisiten, Holzreise zu Wagen oder auf Last- pferden von Ort zu Ort führen und von Haus zu Haus zum Verkauf anbieten; c) die Wandermagazine, d. i. der Handel mit Waaren auf einem bestimmten, aber von Zeit zu Zeit sich ändernden Verkaufspatze, bezüglich welchen Handels die im Gesetz Artikel XVII: 1884 enthaltenen Bestimmungen anzuwenden sind; d) die Beschäftigung jenes Agenten, welcher

sitzen und warten, bis er mich selbst rufen werde. Darauf empfahl ich mich höflich.

* * *

Seit der Zeit war mehr als ein Jahr vergangen und ich dachte kaum mehr an die Versicherung des B. . . . als ich vor einigen Wochen einen Brief von seiner Frau erhielt, die Bitte anhaltend, ich möge sie sojgleich besuchen. Ich leistete derselben noch am selben Tage Folge. Sie empfing mich freundlich aber mit einer gewissen Befangenheit.

Zum Laufe des Gesprächs theilte sie mir mit, ihr Mann sei an der Lungentzündung erkrankt, befinde sich aber jetzt auf dem Wege der Besserung und sie habe mich rufen lassen, um mich zu fragen, ob es nicht möglich sei, jetzt die Lebensversicherung mit ihm abzuschließen. Ich frug sie um einige Details über die überstandene Krankheit und da ich nicht recht klug aus der erhaltenen Auskunft wurde, bat ich sie, mich zu ihrem Manne zu führen, und mich mit ihm sprechen zu lassen. Nach einigem Bedenken willigte sie ein und ich wurde in das Zimmer B. . . 's geführt, der mich, in einem großen Lehnstuhle sitzend, empfing. Als ich ihn erblickte, blieb ich einen Augenblick verwundert stehen, so bleich und sehr angegriffen sah er aus. Er gewahrte mich, und ein mattes Lächeln flog über seine Züge. Dann reichte er mir die Hand, die heiß und trocken war, und lud mich ein, neben ihm Platz zu nehmen. So lange die Frau im Zimmer blieb, sprachen wir über ziemlich gleichgiltige Dinge. Ich beruhigte sein Unwohlsein und gab der Hoffnung Ausdruck, daß es bald vorübergehen werde. Er erwiderte nichts darauf. Plötzlich öffnete sich die Thüre und zwei kleine, reizende Mädchen stürzten unter dem Ausrufe: „Papa! Papa!“ hinein. Als

sie einen Fremden gewahrten, blieben sie einen Augenblick unentschlossen und betroffen stehen. Herr B. . . . rief sie zu sich, und ich werde nie den zärtlichen Ausdruck vergessen mit welchem er sie in seine Arme schloß. Als die Mutter nach einer Weile mit den kleinen Engeln hinausging, blickte er ihnen lange nach und zwei Thränen rollten langsam die Wangen herab. Er blickte mich an und sagte leise: „Sie glauben alle ich sei nur ein wenig unwohl und es habe nichts auf sich, aber ich weiß daß ich ein verlorener Mensch bin. . . . Eine Lungentzündung und jetzt die Tuberculose. . . . Der Arzt hat es mir nach langem Zaudern gestanden. . . . Meine Frau ließ Sie rufen, weil Sie keine Ahnung von meinem hoffnungslosen Zustande hat, aber ich weiß genau, daß es keinesfalls mehr lange dauern wird. . . . Ich bin ein Mann und werde mich in's Unvermeidliche fügen; aber was wird meine Frau, was werden meine armen, armen Kinder nach meinem Tode machen? O dieser Gedanke, dieser fürchterliche Gedanke, er peingt mich in meinen schlaflosen Nächten, er verfolgt mich unaufhörlich, unabweisbar, er treibt mir das Blut zu Kopfe, er macht mich wahnsinnig. . . . wahnsinnig!“

Er vergrub sein Haupt in beide Hände und ein krampfhaftes Schluchzen zerriß seine franke Brust, während Thränen der Verzweiflung über die mageren Finger rollten. Ich versuchte ihn mit einigen Worten zu trösten, aber schloß mich nicht mehr zu hören und ich verließ ihn tief erschüttert.

Kürzlich führten sie ihn auf den Friedhof hinaus. Was aus der Frau und den Kindern geworden ist, weiß ich nicht. Einige Verwandte sollen sich ihrer angenommen haben.

ntweder von einer ständigen Niederlage oder reisend im Auftrage Mehrerer Bestellungen auf Waaren sammelt oder aufnimmt, diese aber nur im Kreise solcher Kaufleute oder Gewerbetreibenden vermittelt, zu deren Geschäftskreis diese Waaren gehören; e) das Geschäft, in Folge dessen der Gewerbetreibende (Kaufmann) persönlich oder durch seinen im Geschäft Angestellten Betrauten kraft seines im § 50 des G. N. XVII: 1884 enthaltenen Rechtes Bestellungen sammeln läßt, oder Märkte besucht; f) der Hausirhandel mit Druckschriften aller Art, bezüglich dessen die bestehenden Gesetze und Normen maßgebend sind; g) die Wandervorträge oder das Feigen von Zeugnismäßigkeiten, auf welche die polizeilichen Normen anzuwenden sind; h) die Beschäftigung wandernder Thierkafsträger, welche durch die Veterinärgeetze, beziehungsweise Verordnungen geregelt ist; schließlich i) die Beschäftigung Derjenigen, welche von Ortschaft zu Ortschaft und von Haus zu Haus wandern und Hader, Knochen und ähnliche Abfälle sammeln; k) der Handel mit Pferden, Eiern, Waulthieren, mit Porowich, Schafen, Ziegen und Schweinen von Ortschaft zu Ortschaft und von Haus zu Haus.

§. 3. Zur Ausübung ist eine Lizenz notwendig. In der Lizenz ist deutlich auszudrücken, auf die Ausübung welcher Gattung der im §. 1 erwähnten Wandergewerbe die Lizenz lautet. Die Lizenz kann jene Gewerbebehörde erster Instanz erteilen, auf deren Gebiet der betreffende Wandergewerbetreibende ständig wohnt. Als ständige Wohnung wird jene betrachtet, wo der Betreffende sich mindestens seit einem Jahre regelmäßig aufhält. Der die Lizenz verweigende Bescheid muß dem Gesuchsteller sofort mitgeteilt werden, der gegen denselben innerhalb 15 Tagen vom Tage der Zustellung oder der mündlichen Mitteilungen rekurren kann. Die Lizenz kann sich entweder auf das Gebiet der dieselbe erteilenden Gewerbebehörde, oder auf das mehrere Gewerbebehörden, oder schließlich auf das Gebiet der ganzen ungarischen Krone erstrecken, oder nachträglich auch auf das Gebiet einer anderen Gewerbebehörde ausgedehnt werden.

§. 4. Die Dauer der Lizenz ist längstens ein Jahr von der Ausstellung des Dokumentes gerechnet; dieselbe kann jedoch anlässlich der jeweiligen Erneuerung der Lizenz für längstens ein Jahr verlängert werden.

§. 5. Die Lizenz zur Ausübung des Wandergewerbes kann nur in dem Falle erteilt werden, wenn der Gesuchsteller a) ungarischer Staatsbürger; b) zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes berechtigt ist (§§. 1, 2 G. N. XVII: 1884), beziehungsweise wenn Derjenige, welcher sich um die Hausirhandelslizenz bewirbt (§. 1 Punkt a), sein dreißigjähriges Lebensjahr vollendet hat; c) an keiner auffallenden oder eckel-erregenden Krankheit oder körperlichem Fehler leidet; d) in moralischer Hinsicht tadellos, vertrauenswürdig ist und wegen Vagabundage, Schmutzgehalts oder Gefallsübereiung nicht bestraft war; e) seine Steuer nach dem Wandergewerbe für das Jahr, auf welches die Lizenz lautet, in vorhin einbezahlt. — Die Lizenz kann obwohl die in den Punkten a) bis e) enthaltenen Erfordernisse vorhanden sind, dennoch nicht erteilt werden, wenn der Gesuchsteller unter der Wirksamkeit eines Beschlusses steht, welcher ihm die Ausübung des Wandergewerbes verbietet.

§. 6. Die Form, die Erfordernisse des Inhaltes und die Ausstellungsmodalitäten der Lizenzurkunde stellt der Handelsminister beziehungsweise in Kroatien-Slavonien der Banus für Kroatien, Slavonien und Dalmatien im Verordnungswege fest. Hinsichtlich irgend einer Art des Wandergewerbes ausgefolgt werden, die Post 42 des Gebührentarifes und die unter dem Schlagworte „Hausir“, Lizenzen angeführten Verfügungen maßgebend.

§. 7. Die Lizenz ist ausschließlich für jene Personen gültig, auf deren Namen dieselbe ausgestellt ist.

§. 8. Der Wandergewerbetreibende kann innerhalb jenes Gebietes, auf welches seine Lizenz lautet, oder auf welches dieselbe ausgedehnt wurde, die faktische Ausübung seines Wandergewerbes insoweit nicht in Angriff nehmen, bis seine Lizenz in der Stadt, welche er betritt, durch die betreffende Polizeibehörde (in Budapest der Oberstadthauptmann der Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt, beziehungsweise das durch ihn designierte Organ, in Städten mit Municipalrecht und in solchen mit geregelter Magistrat der Stadthauptmann), in Groß- und Kleingemeinden durch die Vorsteherung nicht vidimiert ist. Eine Ausnahme bildet jener Fall, wo die Lizenz in Städten mit Municipalrecht der Stadthauptmann selbst als Gewerbebehörde erster Instanz erteilt oder ausgedehnt hat. Das Vidimum kann für eine gewisse bestimmte Zeit lauten, wenn die vidimirende Behörde in Folge massenhaften Besuchs der Wandergewerbetreibenden die Nothwendigkeit der erwähnten Beschränkung sieht, in welchem Falle aber auch auszusprechen ist, nach Verlauf welcher Zeit der Wandergewerbetreibende in den betreffenden Ort behufs Fortsetzung seines Gewerbes zurückkehren kann. Die Ausdehnung der Wandergewerbelizenz und die Vidimirung der Lizenz ist zu verweigern, wenn bezüglich der Personidentität, der Gültigkeit der Lizenzurkunde oder der geleglichen Ausübung des Wandergewerbes begründete Bedenken aufstehen.

Gegen die Verweigerung der Vidimirung kann bei der höherinstanzlichen Polizeibehörde appelliert werden.

§. 9. Der Wandergewerbetreibende ist verpflichtet, die zur Ausübung des Wandergewerbes berechtigten Lizenz stets bei sich zu tragen und dieselben den gewerblichen, polizeilichen oder Finanzorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§. 10. Die Wandergewerbetreibenden dürfen bei Ausübung ihres Gewerbes keine Schiffe, Hilfsarbeiter oder Lehrlinge verwenden. Es ist den Wandergewerbetreibenden auch verboten, bei der Ausübung dieses Gewerbes ein Kind unter 15 Jahren mit sich zu führen.

§. 11. Wenn der Eigentümer oder Verwalter irgend eines Hauses, oder einer Geschäftslotalität verbietet, daß in seinem Hause oder in seiner Lotalität das Wandergewerbe ausgeübt werden soll, ist der Wandergewerbetreibende verpflichtet, dieses Verbot zu berücksichtigen. Mit Eintritt der Dunkelheit ist es dem Wandergewerbetreibenden verboten, fremde Häuser oder Höfe zu betreten. Die Bestimmungen des G. N. XIII: 1891 über die Sonntagsruhe gelten auch für das Wandergewerbe.

§. 12. Den Wandergewerbetreibenden ist es verboten, Waaren gegen Ratenzahlungen zu verkaufen.

§. 13. In solchen Gemeinden, die zumindest 5000 Einwohner haben und in denen es eine genügende Anzahl ständiger Geschäfte gibt, um auch ohne Hilfe des Wandergewerbes sämtliche Ansprüche des dortigen Publikums vollständig zu befriedigen, sowie in Badeorten kann durch ein dem Handelsminister beziehentlich in Kroatien-Slavonien dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Banus zur Genehmigung zu unterbreitendes Statut das Wandergewerbe gänzlich oder für gewisse Waaren verboten, oder in der Weise beschränkt werden, daß der Wandergewerbetreibende nur an gewissen Tagen, und dann wieder nur nach einer gewissen Zeit behufs Ausübung des Wandergewerbes erscheinen darf. Der Handelsminister geht in diesem Falle im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vor. Trotzdem kann für solche, in den im Anhang 1 dieses Paragraphen erwähnten Gemeinden wohnende Personen, die schon erwerbsunfähig sind, zum Verkaufe gewisser Waaren in den Gassen oder öffentlichen Lotalitäten dieser Gemeinde eine beschränkte Lizenz gewährt werden, in welchem Falle die Zustimmung der Gemeindevorsteherung einzufordern ist. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit den aus diesen Bestimmungen sich ergebenden Beschränkungen auch bei diesen Lizenzen anzuwenden.

§. 14. Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, aus sanitären oder veterinären Rücksichten, zur Zeit von Epidemien, die Ausübung des Wandergewerbes in den von der Epidemie ergriffenen Gegenden, so lange die Weiterverbreitung der Epidemie zu befürchten ist, einzustellen.

(Schluß folgt).

Wochen-Chronik.

Promotion. Die Promotion des Herrn Dr. Ignaz Frankl zum Arzt der gesammten Heilkunde fand am 26. dieses an der Wiener Universität statt. Wir bringen dem neuen Doktor unsere besten Wünsche entgegen.

Gemeinde-Repräsentanten-Sitzung. Am 20. d. M. fand am hiesigen Gemeindeamt eine Repräsentanten Sitzung statt und wurden hierbei die neuen Gemeinde Statuten verhandelt. Dieselben wurden dem Ges. Art. XXII vom Jahre 1886 angepaßt und wurden behufs Gutheißung dem Comitats Municipium unterbreitet. Am 24. d. M. wurde eine gleiche Sitzung abgehalten, bei welcher Gelegenheit durch den hieher ernannten Comitats-Controllor Herrn A. Steiner die zusammengestellten Gemeinde-Rechnungen von den Jahren 1890, 1891 und 1892 vorgelegt, wie auch die Rechnungen über den Bau der hiesigen Bürgerschule überprüft und beschlossen, diese Rechnungsstücke mit Ausnahme einzelner Posten dem Comitats-Municipium zur Annahme vorzulegen.

Kreisarztwahl. Am 8. Feber findet in Krassowa die Wahl eines Kreisarztes statt. Wie verlautet ist man an maßgebender Stelle sehr dafür, Herrn Dr. Ignaz Frankl für diesen Posten zu gewinnen.

Verfegung. Der bei der hiesigen Oberverwaltung in Krassowa als Förster stationierte Beamte Herr Julius Weitzer wurde zur Oberverwaltung nach Dravicza versetzt, an dessen Stelle wurde der Forstleve Herr Rudolf Rittmann ernannt.

Rother Kreuz-Verein. Von Seite der Vereinsleitung der hiesigen Filiale des Rothem Kreuz Vereines werden wir ersucht die p. t. Mitglieder zu verständigen, das am 2. Feber a. e. 3 Uhr Nachmittags in den Localitäten des Cassinovereines die Generalversammlung stattfindet. Gegenstände der Tagesordnung sind folgende: 1. Vorlesung des Protokolles der konstituierenden Generalversammlung. 2. Vorlesung des Jahres Berichtes. 3. Kassa Bericht. 4. Auslosung eines Drittels des Auslaufes und dessen Ergänzung. 5. Verwendung der dem Zweigvereine zukommenden Quote. 6. Anträge.

Wiso. Die für heute den 28. Jänner 1894 anberaumte Generalversammlung des hiesigen Vereines zur Verbreitung der ungarischen Sprache wurde eingetretener Hindernisse wegen, auf den 11. Feber a. e. verschoben, was wir den Mitgliedern des Vereines zur Kenntniß bringen.

Arbeiter-Consumverein. Sonntag den 4. Feber d. M. Vormittags 9 Uhr findet in dem Vocale des Arbeiter Consum-

Vereines vom genannten Vereine die Generalversammlung für das abgelaufene Vereinsjahr statt. Betreffs der Tagesordnung verweisen wir auf das im Inzerattheile unseres Blattes erscheinende Inzerat.

Handels- und Gewerbeball. Donnerstag den 1. Feber veranstaltet der hiesige Bürgerhospitalverein zu Gunsten seines durch ihm erhaltenes Spital einen Ball. Die Vorbereitungen für diesen Ball sind im vollen Zuge und kann schon heute mit Recht behauptet werden, daß dieser der Elite Ball in der heurigen Faschingsaison wird.

Kränzchen. Im Hotel Klemens wird am Freitag den 2. d. M. ein Tanzkränzchen des Weitzer und Bürger Club's abgehalten. Ueber den Verlauf desselben werden wir in nächster Nummer berichten.

Cassinoball. Der Cassinoball veranstaltete gestern Abends in seinen Localitäten einen Ball welcher sich eines sehr guten Besuchs zu erfreuen hatte.

Jux-Abend. Im Laufe dieser Woche wurden die Einladungen für den vom hiesigen allgemeinen Leseverein am kommenden Samstag im Hotel Klemens zu veranstaltenden Juxabend versendet. Da diese Abende noch in bester Erinnerung sind, wie solche von dem Turnvereine arrangirt wurden, glauben wir auch diesmal nicht sehr zu gehen, wenn man sich hievon jetzt schon einen sehr gemüthlichen und lustigen Abend welcher Zerstreuung für Jung und Alt, Tänzer und Nichttänzer verspricht. Nach den zur Versendung gebrachten Einladungen zu schließen, steht dem hiesigen Publikum ein sehr vergnügter Abend bevor. Die hierauf bezughabende Einladung hat folgenden Wortlaut: Rezept gegen Nothie, Melancholie, Fieberkrämpfe, gegen Kummer, Sorgen und Traurigkeit, und besonders gegen die sich hier überall gerne eindringende Madame Langeweile. — Vorladung! Hiermit wird dem gesammten lebenslustigen Publikum und all denen die es werden wollen der strengste Auftrag erteilt, an den, von dem Reichsbaer Allgemeinen Lesevereine am 3. Feber 1894 im Narrentempel des Hotel Klemens stattfindenden Jux Abend pünktlich zu erscheinen widrigenfalls dieselben mittelst Narren-Escorte dahingeführt werden. Um während der ersten Arbeit des Schlußvertrages auch eine kleine Zerstreuung zu bieten, hat das närrische Comité für die Zwischenpausen ein solches interessantes Programm zusammengestellt. — Programm: Potentille. 1. Walzer. 2. Couplets Gesang. 3. Polka Franco. 4. Die beiden Gichtbrüder. 5. Quadrille. 6. Die Zukunftsstraßenlehrer der Großgemeinde Reichhiza. 7. Polka Mazur. 8. Dr. Numerich Schwant. 9. Csárdás. 10. Die geprellten Viehhäbe. 11. Walzer Damenwahl. 12. Polka franco. 13. Quadrille. 14. Vänder. 15. Walzer. 16. Polka Schnell.

Während den Zwischenpausen und in der Pausenstunde finden Coupletsvorträge, Mastenaufzüge und eine große Gewinnziehung statt. Entrée per Person 40 kr. Costumirte 70 Heller. Anfang 8 Stunden nach Mittag am 3. Feber. Das närrische Comité. Sehr viele Costumirte Gäste sind erwünscht, Masten ausgehoben. Wie man vernimmt dürfen an diesen Abende sehr viele costumirte Gäste erscheinen.

An unserer Damenwelt. Herr J. Frankl hat, um seinen geehrten Kunden entgegenzukommen und mehreren Anforderungen gerecht zu werden, einen Damen Mod. Salon errichtet und auf das eleganteste eingerichtet. Um jedoch seine geehrten Kunden umso gewissenhafter zufriedenzustellen zu können hat er selbst die Kosten nicht scheuend, einen tüchtigen Wiener Zuschneider zu engagiren. Wir wünschen daher das sein Unternehmen durch recht zahlreiche Aufträge unterstützt werde. Im übrigen verweisen wir auf das in unzerer heutigen Nummer enthaltene Inzerat.

Ein verführtes Stadtviertel. Man meldet aus Paris: Im Stadtviertel „Sante“, das sich über den Pariser Skatalkomplex erhebt, zeigen sich gleiche Erscheinungen, wie sie in Geseben austraten: es bilden sich gewaltige Risse im der Erdboden klast an mehreren Stellen auseinander. Viele Bewohner schleppen ihre Möbel aus den Häusern fort und verbrachten die Nacht im Freien. Die Untersuchung ergab, daß eine Anzahl Steinpfeiler in den Skatalkomplex unwiderrührbar wurde. Vortausig ist jede Gefahr beseitigt.

Ein Riesenschaukel in London. In London soll demnächst eine 100 Fuß hohe Riesenschaukel nach dem Muster des Chicagoer Ferrisrades gebaut werden. Das Rad wird an seinem Umfang 40 Wagen tragen, von denen jeder 40 Personen aufnehmen kann. In den vier Thürmen, zwischen denen das Rad sich dreht, werden acht Stockwerke mit Restaurants, Ballsälen etc. versehen sein.

Wiener Neubauten. Zur Feier ihrer 25jährigen Thätigkeit veranstaltet die bekannte Architektur Buchhandlung von Lehmann & Wenzel in Wien eine Jubiläum's Ausgabe ihres Sammelwerkes Wiener Neubauten, Serie 2, Privatbauten, welche seit Beginn dieses Jahres in 75 mätlichen Lieferungen à 2 fl. erscheint und so auch Winderbemittelten zugänglich ist.

Bevölkerungsanzeiger

Vom 20. Jänner bis inklusive 27. Jänner 1894

Nö.-k. Stat. B. 1894

Geboren:

Karl Weinzirl 1 Knabe. — Jitzi Therz 1 Knabe. — Franz Buchnigly 1 Mädchen. — Josef Curesak 1 Knabe. — Franz Hudecsek 1 Knabe. — Albert Waigut 1 Knabe. — Jacob Mayer 1 Knabe. — Franz Hoffmann 1 Knabe.

— Stanisla
— Rosalie
den. — Fr
1 Knabe.
1 Mädchen.

Ludwig
perth mit W
Pleitert.

Karl J
att. — Joha
3 Wochen al
Gögg 49 Jah
Gant 3 1/2 Ja

Balla

Meter —
Seidenstoffe
gestreift, fa
Qual. und
Zollfrei in
Preise kosten
Schweiz. S
Hof) Lü

Allen m
nich wegen f
ein herzliches

Mont

J U

Mafi

Jux-Kapde

Nur auf

ladet zu re

Mein h

ber auf länger

dort melden.

Die p.

werden hie

SOM

im eigenen

23. ord

höflichst eingele

1. Vorlesung

2. Bericht des

3. Genehmigung

über die

4. Wahl der

5. Verhandlung

wirkt anregende

als die Vase

fü

Zu hab

M o r f &

— Stanislaus Janiczki 1 Knabe. — Andreas Klott 1 Knabe. — Rosalie Szelechán 1 Mädchen. — Ludwig Sand 1 Mädchen. — Franz Haispel 2 Mädchen. — Johann Planustjät 1 Knabe. — Anastasia Solics 1 Knabe. — Anton Defan 1 Mädchen.

Getraut:

Ludwig Mora mit Anna Neubauer. — Johann Weipert mit Magdalena Baumhoff. — Peter Ducez mit Eva Plenert.

Gestorben:

Karl Illicz 30 Jahre alt. — Karl Wallner 3 Monate alt. — Johann Jacob Stoick 2 Monate alt. — Josef Liebich 3 Wochen alt. — Gustav Kovach 2 1/2 Jahre alt. — Heinrich Gögh 49 Jahre alt. — Maria Flor 5 Monate alt. — Emma Sant 3 1/2 Jahre alt. — Amalia Bardoich 30 Jahre alt.

Ball-Seidenstoffe von 45 fr. bis fl. 11.65 per Meter — sowie schwarze, weiße und farbige Seidenstoffe von 45 fr. bis fl. 11.65 per Meter — glatt gestreift, kariert, gemustert, Damaste etc. (circa 240 versch. Qual. und 2000 versch. Farben, Dessins etc.) Porto- und Zollfrei in die Wohnung an Private. Muster umgehend. Briefe kosten 10 fr. und Postkarten 5 fr. Porto nach der Schweiz. **Seiden-Fabrik G. Henneberg (k. u. k. Hof) Zürich.**

Allen meinen Freunden und Bekannten von denen ich mich wegen Kürze der Zeit nicht persönlich verabschieden konnte, ein herzlichtes Lebewohl!

Vieber Ernest.

Einladung

zu dem **Montag den 5. Februar 1. J.**

im **Arbeiter-Consum-Verein**

JUX-ABEND.

Entrée per Person 30 kr

Musik besorgt die hiesige **Werks-Kapelle.**

Anfang 8 Uhr Abends.

Jux-Kappen sind dortselbst an der Cassa zu haben.

Nur gute Speisen und Getränke ist bestens geordert und ladet zu recht zahlreichen Besuch

Achtungsvoll

JOSEFA HOHN.

Rundmachung.

Wenn hiesigen 5 n. Rath. Pfarramt findet ein Tagsschreiber auf längere Zeit Beschäftigung. Restitanten wollen sich dort melden.

EINLADUNG.

Die p. t. Mitglieder des Arbeiter-Consum-Vereines werden hiermit zu der

Sonntag den 4. Feber 9 Uhr Vormittags

im **eigenen Hause** stattfindenden **23. ordentlichen General-Versammlung** höchst eingeladen.

Tagesordnung.

1. Vorlesung des Rechenschaftsberichtes pro 1893.
2. Bericht des Aufsichtsrathes.
3. Genehmigung der vorgelegten Bilanz und Bestimmung über die Vertheilung des Reingewinnes.
4. Wahl der Direction und des Aufsichtsrathes.
5. Verhandlung gestellter Anträge.

Der Aufsichtsrath.

Kein Mittel

wirkt anregender und belebender auf die Funktion der Haut als die **Vaselin-Gold-Cream-Seife** der **Parfümerie Equitable, Wien.**

Zu haben **à Paquet** (3 Stücke) 35 fr. bei **Morf & Kiridusz, Resicza.**

Waarenhaus

J. FRANKL, RESICZA
gegründet 1851.

Um einen dringenden Bedürfniss unseres Ortes und Umgebung zu entsprechen, habe ich mich zufolge Aufforderung meiner zahlreichen Kunden veranlasst gefühlt, in meinem eigenen Hause und separaten Raum (anschliessend an dem Hauptgeschäfte) einen

DAMEN-MODE-SALON

zu errichten, in welchen nebst überaus reichhaltigen Lager von **Damenkleider** und **Modestoffen** nicht nur **Modeartikeln** in der rigorosesten Auswahl zu Gebote gestellt, sondern auch alle Arten von

Damen-Roben und Konfektion

nach Mass und Wunsch in der sorgfältigsten Weise zur Ausführung gebracht werden.

Nachdem ich das Opfer nicht gescheut einen versierten und tüchtigen

Wiener Buschneider

für dieses Geschäft zu acquiriren, hoffe ich das p. t. Publkum nicht nur bezüglich des Geschmacks und der Schönheit, sondern auch hinsichtlich der Billigkeit der zu effectuirenden Kleider in jeder Weise zufrieden zu stellen

Der solidesten und gewissenhaftesten Bedienung versichernd, bitte ich um je zahlreicheren Zuspruch und zeichne

Hochachtungsvoll

J. FRANKL.

KRONEN-COGNAC
ACTIEN-GESELLSCHAFT
FÜR
COGNAC-INDUSTRIE
IN PUDAPEST

unbedenklich, liegt folgendes Zeugnis vor:
Königl. ungar. chemische Reichsanstalt
St. 10.

K. u. g. Ackerb. u. Ministerium.
1497 Von Seite der k. u. g. ungar. chem. Reichsanstalt u. dem. Central-Veruchs-Zitat an wird hiermit amtlich bestätigt, dass die **Seit 1851** in der **Wirtschaft für Cognac-Industrie** der vorerwähnten, sowie den künftigen Anforderungen entsprechend ein, seit 1851 in jeder Beziehung in der k. u. g. ungar. chem. Reichsanstalt befindlichen, von **unbedenklich guter Qualität** befindlichen **Wasser** in **Pudapest**, am **28. October 1892**, **Tóth u. F.**
Erhältlich in **Resicza** bei **Jakob Frankl, Moriz Steiner, Rath, No. 1.**

ECHT HAUSWALDT-CAFFEE.

Ist der beste Caffeezusatz, unübertrefflich an Färbekraft und aromatischem Geschmack.

„Zu schwarzem Caffee 1 Löffel ächt Hauswaldtcaffee mit 4 Löffel Bohnencaffee.“

Zu weissem Caffee 1 Löffel ächt Hauswaldtcaffee mit 3 Löffel Bohnencaffee.

Aecht Hauswaldt-Caffee

ist vorrätlich in allen Spezereiwaaren-Handlungen.

MEGHIVÓ.

A „resiczabányai magyarnyelv-terjesztő egyesület“ f. é. rendes

Közgyűlését

vasárnap február hó 11-én délután 3 órakor
a helybeli polgári iskola nagytermében tarja meg,
melyre az egyesület alapító, rendes és pártoló tagjai ezenel tisztelettel meghívotnak.

Napirend:

1. A múlt közgyűlés jegyzőkönyvének felolvasása
2. Titkári jelentés a lefolyt évről.
3. Pénztári jelentés
4. A számvizsgáló bizottság megválasztása.
5. A tisztikar és a választmány választása.
6. Indítványok tárgyalása

Resiczabányán, 1894. évi január hó 10-én.

Bió Árpád,
titkár.

Gartner Zoltán,
elnök.

Árpád v. Biró,
Secretár.

Zoltán Gärtner,
Präses.

Einladung.

Der „Verein zur Verbreitung der ung. Sprache in Reschitza“ hält
Sonntag am 11. Februar, 3 Uhr Nachmittag im Saale der
hiesigen Bürgerschule
seine diesjährige ordentliche

General-Versammlung

zu welcher die p. t. gründenden, ordentlichen und unterstützenden Mitglieder
hiemit höflichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Verteilung des Protokoles der letzten Generalversammlung.
2. Secretärsbericht.
3. Bericht über die Casseabahrung pro 1893.
4. Wahl eines Revisionscomités.
5. Neuwahl der Functionäre und des Ausschusses.
6. Verhandlung gestellter Anträge.

Reschitza, 10. Jänner 1894.

J. Pserhofer's Blutreinigungs-Pillen

vormals „Universal-Pillen“ genannt,

verdienen letzteren Namen mit volstem Rechte, da es in der That sehr viele Krankheiten gibt, in welchen diese Pillen ihre wirklich ausgezeichnete Wirkung bewährt haben. Seit vielen Jahrzehnten sind diese Pillen allgemein verbreitet und wird es wenige Familien geben, in denen ein kleiner Vorrath dieses vorzüglichen Hausmittels mangeln würde. Von vielen Aerzten wurden und werden diese Pillen als Hausmittel empfohlen, ganz insbesondere gegen alle Uebel, welche durch schlechte Verdauung und Verstopfung entstehen, als: Störung der Gallen-Circulation, Leberleiden, Erschlaffung der Gedärme, Windkolik, Blutandrang zum Gehirn, Hämorrhoiden (Goldader) u. dgl.

Durch ihre blutreinigenden Eigenschaften sind sie auch ganz besonders von guter Wirkung bei Blutarmuth und den davon herrührenden Krankheiten als: Bleichsucht, nervösen Kopfschmerzen u. s. w. Diese Blutreinigungs-Pillen wirken ausserdem so gelinde, dass sie nicht die geringsten Schmerzen verursachen und daher auch von den schwächlichen Personen und selbst von Kindern ohne Bedenken genommen werden können.

Diese Blutreinigungs-Pillen werden einzig und echt erzeugt in der Apotheke „Zum gold. Reichsapfel“ des J. Pserhofer, Singerstrasse Nr. 15 in Wien und kostet eine Schachtel mit 15 Stück Pillen 21 kr. ö. W. Eine Rolle mit 6 Schachteln kostet 1 fl. 5 kr., bei unfrankirter Nachnahmesendung 1 fl. 10 kr. Bei vorheriger Einsendung des Geldbetrages kostet sammt portofreier Zusendung 1 Rolle Pillen 1 fl. 25 kr., zwei Rollen 2 fl. 30 kr., 3 Rollen 3 fl. 35 kr., 4 Rollen 4 fl. 40 kr., 5 Rollen 5 fl. 20 kr., 10 Rollen 9 fl. 20 kr. Weniger als eine Rolle kann nicht versendet werden.

NB. In Folge ihrer grossen Verbreitung werden diese Pillen unter den verschiedensten Formen und Namen nachgemacht; es wird daher ersucht, ausdrücklich J. Pserhofer's Blutreinigungspillen zu verlangen und sind nur diejenigen als echt zu betrachten, deren Gebrauchsanweisung mit dem Namenszug J. Pserhofer versehen ist und die auf der Deckelansicht mit jeder Schachtel denselben Namenszug in rother Schrift tragen.

Von den unzähligen Schreiben, in denen sich die Konsumenten dieser Pillen für ihre wieder erlangte Gesundheit nach den verschiedensten und schwersten Krankheiten bedanken, lassen wir hier nur wenige folgen, mit dem Bemerkten, dass Jeder, der nur einmal diese Pillen gebraucht, dieselben weiter empfiehlt.

Köln, den 30. April 1893.
Gehörter Herr Pserhofer! Seien Sie so freundlich und schicken Sie mir wieder 15 Rollen von Ihren unübertrefflichen Blutreinigungs-Pillen per Nachnahme. Ich spreche Ihnen auch hiermit meinen verbindlichsten Dank aus für die Vnderkraft Ihrer Pillen. Es zeichnet sich hochachtungsvoll
Franz Pawlistik, Köln, Lindenthal.

Hrasche bei Flödnik, am 12. September 1887.
Wohlgeborener Herr! Gottes Wille war es, dass mir Ihre Pillen in die Hände kamen, und schreibe ich Ihnen jetzt den Erfolg hievon; Ich hatte mich im 4. ochenbette verköhlt, so dass ich meine Arbeit nicht mehr verrichten konnte und wäre gewiss schon todt, wenn Ihre wunderbaren Pillen mich nicht errettet hätten. Gott segne Sie tausendmal dafür. Ich habe Vertrauen, dass mich Ihre Pillen ganz gesund machen werden, so wie sie auch Anderen zur Gesundheit verhalten.
Theresia Knific.

Wiener-Neustadt, am 9. Dezember 1887.
Euer Hochwohlgeborer! Den wärmsten Dank spreche ich Ihnen im Namen meiner 60jährigen Tante aus. Dieselbe litt fünf Jahre an chronischem Magenkatarrh und Wassererucht. Das Leben war ihr eine Qual und glaubte sie sich schon aufgegeben. Durch Zufall erhielt sie eine Schachtel Ihrer ausgezeichneten Blutreinigungs-Pillen und war nach längerem Gebrauche derselber geheilt.
Hochachtungsvoll Josefa Weinzettel.

Eichengraberamt bei Göhl, am 27. März 1889.
Euer Wohlgeborer! Ergöbenst Gefertigter ersucht um abermalige Zusendung von 4 Rollen Ihrer wirklich nützlichen und ausgezeichneten Pillen. Ich kann nicht umhin, Ihnen meine vollste Anerkennung hinsichtlich des Werthes dieser Pillen auszudrücken, und werde ich dieselben, wo ich nur in die Lage komme, allen Leidenden auf das Wärmste empfehlen. Von dieser meiner Danksagung ermächtigte ich Sie hiemit, jeden beliebigen öffentlichen Gebrauch zu machen.
Hochachtungsvoll Ignaz Hahn.

Götschdorf bei Koblach (Oesterreich-Schlesien), am 8. Oktober 1886.
Euer Wohlgeborer! Ersuche freundlichst, mir eine Rolle zu sechs Schachteln von Ihren Universal Blutreinigungs-Pillen zu senden. Nur Ihren wunderbaren Pillen habe ich es zu verdanken, dass ich von einem Magenleiden, welches mich durch fünf Jahre gepeinigt hat, erlost wurde. Mir sollen auch diese Pillen nie mehr ausgehen und sage ich Euer Wohlgeborer hiemit meinen wärmsten Dank.
Mit grösster Hochachtung Anna Zwickl.

Alpenkräuter-Liqueur, von W. Ottm. Bernhard in Lindau, gegen Magenbeschwerden aller Art. Eine Flasche 2 fl. 60 kr., eine halbe Flasche 1 fl. 40 kr.

Amerikanische Gichtsalbe, bestes Mittel bei allen gichtischen und rheumatischen Uebeln; Rückenmarksleiden, Gliederreissen, Ischias, Migräne, nervösem Zahnweh, Kopfwch, Ohrenreissen etc., 1 fl. 20 kr.

Augen-Essenz, von Dr. Romershausen, zur Stärkung und Erhaltung der Sehkraft in Original-Flacons à 2 fl. 50 kr. und 1 fl. 50 kr.

Englischer Wunderbalsam, 1 Flasche 50 kr.

Fiakerpulver, gegen Katarrh, Heiserkeit, Husten etc., Eine Schachtel 35 kr., mit Franko-Zusendung 60 kr.

Franzbranntwein, mit und ohne Salz. Eine Flasche 70 kr.

Frostbalsam, von J. PSERHOFER, seit vielen Jahren anerkannt als das sicherste Mittel gegen Frostleiden aller Art, wie auch gegen sehr veraltete Wunden etc. Ein Tiegel 40 kr., mit Frankozusendung 65 kr.

Helso oder Gesundheitssalz, ein vorzügliches Heilmittel gegen Magenkatarrh, sowie überhaupt gegen alle von unregelmässiger Verdauung herrührenden krankhaften Zustände. Ein Packet 1 fl.

Kropf-Balsam, verlässliches Mittel gegen Bluthals, 1 Flacon 40 kr., mit Frankozusendung 65 kr.

Ausser den hier genannten Präparaten sind noch sämtliche in österr.-ungar. Zeitungen angekündigte in- und ausländische pharmaceutische Spezialitäten vorrätzig und werden alle etwa nicht am Lager befindlichen Artikel auf Verlangen prompt und billigst besorgt.

Versendungen per Post werden schnellstens effectuirt gegen vorherige Goldsendung; grössere Bestellungen auch gegen Nachnahme des Betrages.

J. Pserhofer's Apotheke „zum goldenen Reichsapfel“, Wien, I. Singerstrasse Nr. 15.

Franko werden Bestellungen nur gegen vorherige Einsendung des entsprechenden Portobetrages effectuirt und stellen sich in diesem Falle die Postspesen bedeutend billiger, als bei Nachnahmesendungen.

Als echt sind nur jene Pillen zu betrachten, deren Anweisung mit dem Namenszug J. Pserhofer versehen ist und die auf dem Dec el jeder Schachtel denselben Namenszug in rother Schrift tragen.

Lebens-Essenz (Prager Tropfen), gegen verdorbenen Magen, schlechte Verdauung, Unterleib'schwerden aller Art, vorzügliches Hausmittel. 1 Flacon 22 kr., zwölf Flacons 2 fl.

Pulver gegen Fusschweiss, Dieses Pulver beseitigt den Fusschweiss und den dadurch erzeugten unangenehmen Geruch, konservirt die Beschuhung und ist erprobt unschädlich. Preis einer Schachtel 50 kr., mit Franko-Zusendung 75 kr.

Spitzwegerichsaft, ein allgemein bekanntes, vorzügliches Hausmittel gegen Katarrh, Heiserkeit, Krampfausten etc. Ein Fläschchen 50 kr., zwei Fläschchen sammt Frankozusendung 1 fl. 50 kr.

Tannochinin-Pomade, von J. PSERHOFER, seit einer langen Reihe von Jahren als das beste unter allen Haarruchsmitteln von Aerzten anerkannt. Eine elegant ausgestattete grosse Dose 2 fl.

Universal-Pflaster, von Prof. Steudal, bei Hieb- u. Stichwunden, bössartigen Geschwüren aller Art, auch alten periodisch auftretenden Furunkeln, beim Fingerwurm, wunden und entzündeten Brüsten, Gichtfüssen und ähnlichen Leiden vielfach bewährt. Ein Tiegel 50 kr., mit Frankozusendung 75 kr.

Universal-Reinigungs-Salz, von A. W. Bullrich. Ein vorzügliches Hausmittel gegen alle Folgen gestörter Verdauung, als: Kopfwch, Schwindel, Magenkrampf, Sodbrennen, Hämorrhoidal-Leiden, Verstopfung etc. Ein Packet 1 fl.